



Verfolgt Ebay könnte so schön sein – wenn es die Abmahnanwälte nicht gäbe. Diese Juristenspezies durchforstet die Ebay-Seiten gezielt nach Rechtsverstößen, um die betroffenen Händler und Privatleute abzumahnern – und dann eine saftige Honorarrechnung hinterzuschicken.

Verloren Eine Ebay-Abmahnung kann jeden Verkäufer treffen, der seinen Kunden eine falsche – also zu kurze – Widerrufsfrist einräumt. Abgemahnt werden dürfen auch Händler, die sich irrtümlich für Privatverkäufer halten und keine Widerrufsbelehrung auf ihre Seite stellen, obwohl sie dazu verpflichtet sind.

Verborgen Eine Abmahnung ist eigentlich im Sinne desjenigen, der sich nicht an die Regeln hält: Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass er einen Rechtsverstoß begangen hat und ihn abstellen muss. Deswegen müssen Abgemahnte die Kosten einer rechtmäßigen Abmahnung tragen.

Verrechnet Einige Anwälte haben aus dem Abmahnwesen ein Geschäftsmodell gemacht. Das Oberlandesgericht Düsseldorf könnte aber eine Trendwende eingeläutet haben, als es im Juli den Streitwert bei einer Ebay-Abmahnung dermaßen niedrig ansetzte, dass es für den Anwalt nichts mehr zu verdienen gab.

Die Abgezockten

Drei – zwei – eins – keins:
Das deutsche Recht macht private und gewerbliche
Ebay-Verkäufer zur Beute geldgieriger Abmahner
Von Sarah Benecke

Das Telefon klingelt. Am Apparat ist ein Mann, der sich als Ebay-Verkäufer vorstellt. „Ich habe gesehen, dass mehrere Online-Unternehmer kein Impressum angeben, obwohl das doch vorgeschrieben ist“, sagt er. „Können wir da nicht ins Geschäft kommen?“

Solche Anrufe hat Hagen Hild von der Augsburger Kanzlei Hild & Kollegen schon öfter bekommen. Er lehnt jedes Mal ab, einige Anwälte hingegen werden hellhörig: Das Geschäft mit den Abmahnungen blüht, besonders beim Online-Auktionshaus Ebay. „Alleine dort wurden in diesem Jahr bereits über 10 000 Händler abgemahnt“, schätzt Rudolf Koch vom Verein Abmahnwelle. Als Grund werden meist Fehler bei der Belehrung über das Widerrufsrecht angegeben.

Gewerbliche Verkäufer müssen ihren Kunden nicht nur in Online-Shops, sondern auch bei Ebay eine Widerrufsfrist einräumen, in der sie die gekaufte Ware zurückgeben können. So hat es der Bundesgerichtshof vor drei Jahren entschieden. Die Belehrung über das Widerrufsrecht muss dem Käufer aber schon vor Vertragsschluss erhalten haben – in „Textform“. Das steht in den „Fernabsatz“-Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wird erst nach Vertragsschluss belehrt, verlängert sich die Frist auf einen Monat.

Internetseiten gelten aber rechtlich nicht als Textform – und bei Ebay ist der Vertrag zwischen Händler und Käufer in der Sekunde abgeschlossen, in der die Auktion beendet wird. So kann der Verkäufer seine Widerrufsbelehrung gar nicht vor Vertragsschluss verschicken.

Das Landgericht Hamburg und das Kammergericht Berlin entschieden daher vor einem Jahr, dass Ebay-Händler eine Rückgabefrist von einem Monat einräumen müssen. Danach kann jeder Händler, der noch die zweiwöchige Frist in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen hat, wegen falscher Angaben abgemahnt werden. Im schlimmsten Fall muss er dem Kunden sogar die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsfrist von sechs Monaten gewähren. „Die Händler haben zunehmend Angst, bei der kleinsten Gelegenheit abgemahnt zu werden“, sagt Ulrich Schmitz-DuMont, Anwalt bei der Kölner Kanzlei Holthausen & Partner.

Die Angst ist nicht unberechtigt. Einige Unternehmen haben das Abmahnern zur Geschäftsidee erhoben, darunter die E-Tail GmbH. Sie beauftragte nicht nur Anwälte, sondern verschickte auch eigenständig Abmahnungen an Tausende Ebay-Verkäufer. Diese enthielten neben einer Unterlassungserklärung die Forderung nach einer Abmahnge-

bühr von 200 €. „Die meisten haben einfach gezahlt“, sagt Rechtsanwalt Hild. „Einen Anwalt einzuschalten wäre schließlich teurer gewesen.“ Bis sich einige der Abgemahnten zusammenschlossen und sich wehrten. Im Mai erklärte das Landgericht Hildesheim die Massenabmahnungen für rechtswidrig. Im Urteil heißt es, E-Tail gehöre „offensichtlich zum Kreis der Unternehmen, die sich zum Thema Textform mit Rechtsanwälten verbündet haben, um Internetseiten bei Ebay auf eventuelle Belehrungsdefizite zu durchsuchen und durch Abmahnungen die eigenen Einkünfte zu erhöhen“.

Diese Chance besteht weiterhin, denn klärende Worte des Bundesgerichtshofs stehen aus. Das hat zur Folge, dass Kläger derzeit vor die Gerichte ziehen, welche ihre jeweilige Meinung vertreten: entweder zwei Wochen oder einen Monat Widerspruchsfrist. „Der Gesetzgeber scheint im Moment kein Interesse daran zu haben, etwas zu ändern“, sagt Ralf Reichertz von der Verbraucherzentrale Thüringen.

Das führt dazu, dass die Musterwiderrufsbelehrung zumindest für Ebay-Geschäfte besser nicht benutzt wird. Sie enthält auf den ersten Blick lediglich die Zweiwochenfrist und bestimmt den Fristbeginn nicht korrekt – findet zumindest das Landgericht Halle. Ebay hat kürzlich selbst eine Musterbelehrung ins Netz gestellt, die darauf hinweist, dass Verkäufer nur mit einer Monatsfrist auf der sicheren Seite sind.

Dieses Ebay-Muster hat allerdings auch einen Makel, denn es verzichtet auf den „Wertersatz“. Damit sichern sich Verkäufer ab, dass der Kunde für die Abnutzung des Gegen-



“ Die Händler bei Ebay haben zunehmend Angst, bei der kleinsten Gelegenheit abgemahnt zu werden

ULRICH SCHMITZ-DUMONT,
ANWALT IN DER KANZLEI
HOLTHAUSEN & PARTNER

stands zahlt, wenn er ihn zurück-schickt. Ohne die Klausel könnte jemand eine Salami bestellen, sie fast aufessen, die Enden zurückgeben und dann behaupten, sie sei „ordnungsgerecht“ gebraucht worden.

Die Wertersatzklausel muss mit der Widerrufsbelehrung vor Vertragsschluss in Textform an den Kunden gehen. „Da das bei Ebay nicht geht, ist sie nach Meinung vieler Gerichte nicht gültig“, sagt Schmitz-DuMont. Ein Ebay-Wurstverkäufer liefe also Gefahr, für die abgekauten Salami-Enden seinem Kunden den vollen Preis rückerstat-ten zu müssen.

Nicht nur gewerbliche Ebay-Händler haben mit diesen undurchsichtigen Regeln zu kämpfen, sondern auch Privatverkäufer. Die werden nämlich schnell zu Unternehmern erklärt – wie die Frau aus Heilbronn, die nur ihr Haus entrümpeln wollte. Sie suchte allerlei Haushaltsgeräte und gebrauchte Kleidungsstücke ihrer vier Kinder zusammen, insgesamt 93 Gegenstände, und bot sie bei Ebay feil. Kurz darauf setzte ein Anwalt eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung gegen sie durch – und bekam recht. Das Landgericht Berlin entschied, dass die Frau wegen ihres großen Angebots zur Unternehmerin geworden war und daher die Verbraucherschutzregeln des gewerblichen Handels befolgen müsse. Da auf ihrer

Ebay-Seite aber weder Widerrufsbelehrung noch Name und Adresse zu finden waren, musste die Heilbronnerin eine vierstellige Summe für Anwalts- und Gerichtskosten bezahlen. Absurd findet das Rudolf Koch vom Verein Abmahnwelle: „Wenn ich meine Briefmarkensammlung versteigere, bin ich vielleicht plötzlich ein professioneller Händler.“

Noch komplizierter wird es dadurch, dass die Gerichte mitunter zwischen neuen und gebrauchten Artikeln unterscheiden: Sind die angebotenen Gegenstände secondhand, dürfen meist größere Stückzahlen verkauft werden, ohne dass es gewerblich ist. Wo genau die Grenze liegt, ist bisher nicht festgeschrieben. Auch die gesetzliche Definition des Unternehmers, in der dieser eine „auf Dauer angelegte wirtschaftliche Betätigung“ haben muss, bleibt schwammig.

Eine weitere Lücke hat der Leipziger Jura-Doktorand Martin Berger entdeckt: Weil Privatverkäufer nicht für Mängel haften wollen, die ohne ihr Wissen erst nach dem Verkauf auftreten, garnieren sie ihr Angebot häufig mit dem Satz „Die Gewährleistung ist ausgeschlossen“. Das funktioniert aber nur einmal, sagt Berger: „Sobald jemand den Gewährleistungsausschluss öfter verwendet, kann er als Allgemeine Geschäftsbedingung verstanden werden.“ Und in diese sogenannten AGBs gehört neben dem Ausschluss der Gewährleistung der Passus, dass Verkäufer „für Schäden aus der Verletzung von Körper und Gesundheit sowie bei vorsätzlichem Verschulden haften“. Fehlt der Satz, greift der Ausschluss nicht.

Sollten die Richter das ebenso sehen, könnten Tausende Gewährleistungsausschlüsse ungültig sein – und Käufer Reparaturen oder Ersatzlieferungen von Waren verlangen, die sie in den vergangenen zwei Jahren ersteigert haben. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries sagt nur, im Geschäftsleben müsse sich jeder an die vorgegebenen Regeln halten. Doch die sind – da sind sich Anwälte und Verbraucherschützer einig – viel zu kompliziert. Dabei hätte Deutschland einfach die EU-Richtlinien übernehmen können, sagt Schmitz-DuMont. „Die sehen ein Widerrufsrecht von sieben Tagen nach der Lieferung vor.“

Kleine Ebay-Kunde

Darauf sollten nicht nur gewerbliche Ebay-Händler achten:

Zum Ersten Inhaber von Online-Shops (und dazu zählen auch Ebay-Händler) müssen ihre Kunden in Textform darüber belehren, dass sie den Kaufvertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen können. Da das bei Ebay praktisch erst nach Auktionsende und damit nach Vertragsschluss möglich ist, verlängert sich die Widerrufsfrist auf einen Monat.

Zum Zweiten Privatverkäufer müssen ihre Kunden nicht belehren. Allerdings sah das Landgericht Berlin eine Frau als Unternehmerin an, die nur ihr Haus entrümpeln wollte – und 93 gebrauchte Sachen bei Ebay feilbot. Ein anderes Gericht stufte einen Ebay-Verkäufer als gewerblich ein, weil er schon 154 Bewertungspunkte erhalten hatte.

Zum Dritten Onlinehändler dürfen einen finanziellen Ausgleich verlangen, wenn der Kunde den Vertrag widerruft, der zurückgegebene Artikel aber Gebrauchsspuren aufweist. Der Verkäufer muss dem Kunden allerdings vor Vertragsschluss in Textform mitteilen, dass er sich Wertersatz vorbehält – was bei Ebay technisch nicht möglich ist.

